

### **37. Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim - Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht -**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 i. V. m. § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht am 10. Juli 2024 die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht vom 01. September 2006, zuletzt geändert am 07. Februar 2024, wie folgt geändert. Der Rektor der Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht hat dieser Änderungssatzung zugestimmt.

#### **§ 1**

Der **Allgemeine Teil (Teil A)** der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) wird in den nachfolgenden Punkten geändert:

1. **§ 11** wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

*Neben der erforderlichen zentralen Prüfungsanmeldung nach Abs. 2 kann für alle Prüfungsarten mit Ausnahme von mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten die Dozentin bzw. der Dozent zusätzlich eine **verbindliche, dezentrale Anmeldung** vorschreiben. <sup>2</sup>In diesem Fall führt ein Rücktritt von der gesamten oder einem Teil der Prüfungsleistung oder eine Nichtteilnahme zu einer Bewertung mit 5,0 (nicht bestanden), es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten.*

b. Absatz 4 (neu) wird wie folgt neu hinzugefügt:

*Für alle Prüfungsarten mit Ausnahme von mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten kann die Prüferin bzw. der Prüfer die Anwesenheit in der zugehörigen Lehrveranstaltung vorschreiben. <sup>2</sup>Die Prüferin bzw. der Prüfer gibt die Einzelheiten zur Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht, insbesondere die individuell festgelegte Grenze, bis spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. <sup>3</sup>Wird die Anwesenheit nach Maßgabe der Prüferin bzw. des Prüfers nicht erfüllt, gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht (Rücktritt).*

c. Absatz 4 (alt) wird zu Absatz 5 (neu).

d. Absatz 5 (alt) wird zu Absatz 6 (neu).

2. **§ 29** wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird das Wort „Fakultätsvorstandes“ durch „Dekanats“ ersetzt.

- b. In Absatz 3 wird Satz 3 neu hinzugefügt:

*<sup>3</sup>Für die Entscheidung der Fälle nach d) ist bei studiengangübergreifenden Fächern nicht der Prüfungsausschuss des Studiengangs zuständig, in dem die bzw. der Studierende eingeschrieben ist, sondern der Prüfungsausschuss des jeweiligen studiengangübergreifenden Fachs.*

- c. In Absatz 5 werden die Worte „Der Fakultätsvorstand“ durch „Das Dekanat“ ersetzt.

3. **§ 30** wird wie folgt geändert:

- a. Der Name des Paragraphen wird von „Prüfungsorgan der Fakultäten“ in „Prüfungsausschuss der Fakultäten“ geändert.

- b. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

*Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaft und Recht besteht aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan der Fakultät oder einem anderen Mitglied des Dekanats, der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes sowie vier bis fünf weiteren vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekanats zu bestimmenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Hochschule.*

- c. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

*Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Technik besteht aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan der Fakultät (Studiendekanin bzw. Studiendekan im Dekanat) und mindestens zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren, die vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekanats der Fakultät bestellt werden. <sup>2</sup>Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studentischen Abteilung und des Prüfungsamtes sowie die Studierendenberaterinnen und Studierendenberater der Fakultät können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. <sup>3</sup>Unter den professoralen Mitgliedern des Prüfungsausschusses der Fakultät für Technik bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekanats der Fakultät eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. <sup>4</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein und leitet die Sitzung.*

- d. In Absatz 7 wird das Wort „Vorstand“ bzw. „Fakultätsvorstand“ durch „Dekanat“ ersetzt.

4. **§ 37** wird wie folgt neu gefasst:

*(1) Ziel einer verbindlichen Studienvereinbarung (vSV) ist es, einen zügigen Studienabschluss möglichst innerhalb der Regelstudienzeit unter Berücksichtigung der individu-*

ellen Situation der Studierenden zu ermöglichen. <sup>2</sup>Um diesem Ziel Rechnung zu tragen, kann eine Studienvereinbarung insbesondere in den folgenden Fällen geschlossen werden:

- a) wenn eine Studierende bzw. ein Studierender aufgrund einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, die das Ablegen von Prüfungsleistungen erschwert (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG), nicht in der Lage ist, das Studium entsprechend dem Regelstudienverlauf zu gestalten (vSV Krankheit),
- b) im Rahmen der Pflegezeit (§ 38a) (vSV Pflege)
- c) im Rahmen eines Wechsels der Hochschule oder des Studiengangs (vSV Wechsel)
- d) [MA] bei Studierenden der Masterstudiengänge, die weniger als 210 Credits (ECTS-Leistungspunkten) in ihrem ersten akademischen Hochschulabschluss im Sinne des §11 Abs. 1 S. 1 [MA] erhalten haben, um die Anforderungen des §19 [MA] zu erreichen. <sup>2</sup>Bei Studierenden, die im Rahmen ihres ersten akademischen Hochschulabschlusses noch über keine Praxisphase im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkte verfügen, kann auch eine Praxisphase vorgesehen werden, die sinngemäß den Anforderungen des § 7 entsprechen muss (Master-vSV).

(2) Die Aufstellung einer Studienvereinbarung unterbleibt, soweit auch unter Rücksichtnahme auf individuelle Verhältnisse der bzw. des Studierenden in vertretbarer Zeit kein erfolgreicher Studienabschluss zu erwarten ist. <sup>2</sup>Die Studienvereinbarung kann nur für die Zukunft geschlossen werden.

(3) Die Studienvereinbarung enthält eine Festlegung der pro Semester zu erbringenden Leistungspunkte (Workload-Planung). <sup>2</sup>Sie kann darüber hinaus auch die innerhalb eines Semesters abzulegenden Prüfungsleistungen und den Zeitpunkt, bis zu dem sie zu erbringen sind, verbindlich vorgeben (Detailplanung). <sup>3</sup>Die Studienvereinbarung erfasst den weiteren Studienverlauf; in den Fällen nach Abs. 1 lit. a und lit. b ist sie für den 1. Studienabschnitt ungeachtet einer Studienzeitverlängerung längstens bis zum 6. Semester zu gewähren, es sei denn, die oder der Studierende war ohne ihr oder sein Verschulden an der Absolvierung des Studienabschnittes gehindert. <sup>4</sup>Dies ist durch eine entsprechende Stellungnahme und im Falle einer Erkrankung durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen, aus der hervorgeht, dass aus ärztlicher Sicht das Ziel der Studienvereinbarung weiterhin erreichbar ist. <sup>5</sup>Dies gilt analog für eine Studienvereinbarung für den 2. Studienabschnitt, die längstens bis zum 14. Semester zu gewähren ist.

(4) Voraussetzung für den Abschluss einer Studienvereinbarung ist eine obligatorische Studienfachberatung gemäß § 36 Abs. 4; hiervon ausgenommen ist Abs. 1 S. 2 lit. d. <sup>2</sup>In den Fällen des Abs. 1 S. 2 lit. a und b sind zudem entsprechende Nachweise vorzulegen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Studienvereinbarung ergibt. <sup>3</sup>Die Studierendenberatungen der Fakultäten erstellen mit der bzw. dem Studierenden eine Studienvereinbarung und legen diese dem Prüfungsausschuss der Fakultät (§ 30) zur Genehmigung vor. <sup>4</sup>Das Prüfungsorgan der Fakultät kann die Studienvereinbarung ändern, um das in Abs. 1 genannte Ziel zu erreichen, sie aufheben oder die Genehmigung

*versagen, wenn die Voraussetzungen der Studienvereinbarung nicht bzw. nicht mehr vorliegen oder das in Abs. 1 genannte Ziel nicht bzw. nicht mehr erreicht werden kann.*

- (5) *Die in der Studienvereinbarung festgelegten Leistungspunkte pro Semester werden mit der Genehmigung durch das Prüfungsorgan der Fakultät für die bzw. den Studierenden verbindlich. <sup>2</sup>Die Einhaltung der festgelegten Leistungspunkte pro Semester einschließlich etwaiger Creditrückstände ist von der bzw. dem Studierenden gegebenenfalls im Rahmen einer Studienzeitverlängerung nachzuweisen. <sup>3</sup>Auf Vergünstigungen aus der Studienvereinbarung und deren Fortbestehen kann sich die bzw. der Studierende nur berufen, solange sie bzw. er die Leistungen gemäß der Studienvereinbarung erbringt.*
- (6) *Wird in einer Studienvereinbarung das Praxissemester verschoben, so hat die bzw. der Studierende die für sie bzw. ihn zuständige Praxissemesterbeauftragte bzw. den für sie bzw. ihn zuständigen Praxissemesterbeauftragten und das Studierendensekretariat unter Vorlage der Studienvereinbarung darüber zu informieren.*
- (7) *Der Zentrale Prüfungsausschuss kann Richtlinien für die Studienvereinbarung aufstellen.*

5. **§ 55** wird wie folgt geändert:

- a. Der Name des Paragraphen wird von „Sondervorschrift anlässlich der Pandemie-Situation [COVID 19]“ in „Sondervorschrift zur Änderung der Prüfungsart bei außergewöhnlicher Lage von hochschulweiter Bedeutung“ geändert.
- b. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

*Nach Maßgabe eines Beschlusses des Zentralen Prüfungsausschusses können Prüfungen bei außergewöhnlicher Lage, die von besonderer Bedeutung für den gesamten Hochschulbetrieb sind, in einer abweichenden Prüfungsart und -modalität, wie beispielsweise unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln, durchgeführt werden. <sup>2</sup>Über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Lage von besonderer, hochschulweiter Bedeutung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule.*

- c. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

*Soweit für Präsenzprüfungen besondere Sicherheitsvorgaben gelten und Studierende diese Sicherheitsvorgaben nicht einhalten oder den Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leisten, können sie von der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Der Ausschluss ist im Prüfungsprotokoll zu begründen. <sup>3</sup>§ 25 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.*

## § 2

Im **Besonderen Teil (Teil B)** ergeben sich für die **Studiengänge der Fakultät für Wirtschaft und Recht** folgende Änderungen, die der Anlage des Dokuments entnommen werden können.

1. Für folgende **Bachelorstudiengänge** werden Änderungen der Studien- und Prüfungspläne PO 2024 vorgenommen, die den Anlagen des Dokuments entnommen werden können:

- **Anlage W\_BWR\_2024:** Studien- und Prüfungsplan für den für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht (LL.B.) (PO 2024 - Studienbeginn ab SS 2024)
- **Anlage W\_BKPM\_2024:** Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang BWL/Konsumentenpsychologie und Marktforschung (B.Sc.) (PO 2024 - Studienbeginn ab WS 2024/25)
- **Anlage W\_BWI\_2024:** Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang BWL/Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) (PO 2024 - Studienbeginn ab WS 2024/25)
- **Anlage W\_BMKD\_2024:** Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang BWL/Marketingkommunikation und Digital Marketing (B.Sc.) (PO 2024 - Studienbeginn ab SS 2024)
- **Anlage W\_BDBM\_2024:** Study and examination plan for the bachelor's degree program in business administration BBA/Digital Business Management (B.Sc.) (PO 2024 - from start of study WS 2024/25)
- **Anlage W\_BIB\_2024:** Study and examination plan for the bachelor's degree program in business administration BBA/International Business (B.Sc.) (PO 2024 - from start of study SS 2024)
- **Anlage W\_BPM\_2024:** Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang BWL/Personalmanagement (B.Sc.) (PO 2024 - Studienbeginn ab SS 2024)
- **Anlage W\_BSWP\_2024:** Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang BWL/Steuern und Wirtschaftsprüfung (B.Sc.) (PO 2024 - Studienbeginn ab SS 2024)
- **Anlage W\_MBA\_2024:** Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang "Management" (MBAM) (PO 2024 - Studienbeginn ab WS 2024/2025)

2. Für folgenden **Bachelorstudiengang** wird der Studien- und Prüfungsplan neu eingefügt:

- **Anlage W\_BCAF\_ELP\_Incoming\_2024:** Studien- und Prüfungsplan für Austauschstudierende (Ausländische Studierende von der Partnerhochschule) des Bachelor-Studiengangs BWL/Controlling, Accounting and Finanzmanagement (B.Sc.) ( PO 2024 - Studienbeginn ab WS 2024/25)

*Curriculum and Examination Schedule for Incoming Double Degree Students of the Bachelor Program Business Administration/Controlling, Accounting and Financial Management (B.Sc.) (PO 2024 - from start of study WS 2024/25)*

3. Für folgende **Masterstudiengänge** werden Änderungen der Studien- und Prüfungspläne laut Anlage vorgenommen:
  - **Anlage W\_MSIM\_2023**: Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Strategisches Innovationsmanagement (M.A.) (PO 2023 - Studienbeginn ab WS 2023/24)
  - **Anlage W\_MBAIM\_2023**: Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang International Management (MBA) (PO 2023 - Studienbeginn ab WS 2023/24)
  
4. Für folgende **Masterstudiengänge** werden die Studien- und Prüfungspläne neu eingefügt:
  - **Anlage W\_MIS/2024**: Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Informations Systems (M.Sc.) (PO 2024 - ab Studienbeginn WS 2024/25)
  - **Anlage W\_MIS/2024**: Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Informations Systems (M.Sc.) (PO 2024 Double Degree Incoming Students from SEB LU - ab Studienbeginn WS 2024/25)

### § 3

Im **Besonderen Teil (Teil B)** ergeben sich für die **Bachelorstudiengänge der Fakultät für Technik** folgende Änderungen, die der Anlage des Dokuments entnommen werden können.

1. Für folgende Bachelorstudiengänge werden Änderungen der Studien- und Prüfungspläne PO 2024 laut Anlage vorgenommen:
  - **Anlage T\_BWING MT\_2024**: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Management und Technik (B.Sc.) (PO 2024 - Studienbeginn ab WS 2024/25)
  - **Anlage T\_BWING ID\_2024**: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Innovation und Design (B.Sc.) (PO 2024 - Studienbeginn ab WS 2024/25)
  - **Anlage T\_BWING IM\_2024**: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen International Management (B.Sc.) (PO 2024 - Studienbeginn ab WS 2024/25)

- **Anlage T\_BWING IMo\_2024:** Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Intelligent Mobility (B.Sc.) (PO 2024 - Studienbeginn ab WS 2024/25)
- **Anlage T\_BWING CEE\_2024:** Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Circular Economy Engineering (B.Sc.) (PO 2024 - Studienbeginn ab WS 2024/25)

#### § 4

Im **Besonderen Teil (Teil B)** ergeben sich für die **Studiengänge der Fakultät für Gestaltung** folgende Änderungen, die den Anlagen des Dokuments entnommen werden können.

1. Für das Vorstudium wird die **Anlage G\_KGV\_2024:** Studien- und Prüfungsplan für das Vorstudium „KATAPULT“ – Gestalterischer Vorkurs SPO 2024 – Studienbeginn WS 2024/25 neu eingefügt.
2. Für folgende **Masterstudiengänge** werden die Studien- und Prüfungspläne neu eingefügt:
  - **Anlage G\_MDFM/2024:** Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Design & Future Making (M.A.) (PO 2024 - Studienbeginn ab WS 2024/25)
  - **Anlage G\_MTD/2024:** Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Transportation Design (M.A.) (PO 2024 - Studienbeginn ab WS 2024/25)
  - **Anlage G\_MCD/2024:** Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Creative Direction (M.A.) (PO 2024 - Studienbeginn ab WS 2024/25)
  - **Anlage G\_MAJ/2024:** Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Jewellery (M.A.) (PO 2024 - Studienbeginn ab WS 2024/25)

Pforzheim, 10. Juli 2024



Prof. Dr. Ulrich Jautz  
(Rektor der Hochschule Pforzheim)

#### **Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung**

*Im Internet eingetragen am:*

*Im Internet ausgetragen am:*

*In Kraft getreten am:*

*Für die Richtigkeit der öffentlichen Bekanntmachung:*

**[Anlagen]**